

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 29.09.2005*

Sporttherapie, Nebenfach

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Sporttherapie" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Sporttherapie" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Sporttherapie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen der Sporttherapie	V	P	3
Prävention durch Bewegung und Ernährung	V	P	3
Ernährung, Substitution und Doping	S	P	3
Behindertensport/Patientensportgruppen	S	P	3

Theorie und Praxis der Sporttherapie (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne I	S/Ü	P	6
Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne II	S/Ü	P	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	6

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von vier Wochen (im Block, ganztägig) bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich Prävention und/oder Rehabilitation sporttherapeutische Maßnahmen durchführt und Inhalte der Sporttherapie vermittelt.

Voraussetzung für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Diagnose und Therapie; Qualitätskontrolle (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportmedizinisch-internistische und allgemeinmedizinische Diagnose- und Therapieverfahren	S	P	5
Sportorthopädisch-traumatologische Diagnose- und Therapieverfahren	S	P	5

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundlagen der Sporttherapie: schriftliche Modulteilprüfung
- Prävention durch Bewegung und Ernährung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 3 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Sporttherapie nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne I: schriftliche Modulteilprüfung
- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne II: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 3 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Sporttherapie nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs.1, 2 und 3 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Sporttherapie

- Grundlagen der Sporttherapie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Prävention durch Bewegung und Ernährung: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Theorie und Praxis der Sporttherapie

- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Praxis der Sporttherapie/Trainings- und Therapiepläne II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Diagnose und Therapie; Qualitätskontrolle

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Sportmedizinisch-internistische und allgemeinmedizinische Diagnose und Therapieverfahren
 - Sportorthopädisch-traumatologische Diagnose- und Therapieverfahren

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Sporttherapie	1-fach
Theorie und Praxis der Sporttherapie	2-fach
Diagnose und Therapie; Qualitätskontrolle	1-fach

* Die B.A.-Prüfungsordnung vom 29.09.2005 tritt am 01.10.2005 in Kraft.